

Jugendamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0639/26

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Hochheim zur Drucksache 0185/26 -Mittelfristige Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege für den Zeitraum 2026 bis 2030

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

Die Verwaltung lehnt die Aufnahme des BP 07 ab.

Die Kita 7, Kath. Kindergarten "St. Elisabeth" und "St. Bonifatius" wurde in der mittelfristigen Bedarfsplanung mit der Bedarfsplanzahl in Höhe von 60 Plätzen aufgenommen. Diese Bedarfsplanzahl wurde auf der Grundlage der im elektronischen Kitamanagementsystem KIVAN hinterlegten Betreuungsverträge zum Höchstbelegungsmonat 07.2026 im Kindergartenjahr 2025/2026 ausgewiesen. Nach nochmaliger Prüfung (Stand 03.2026) weist die Einrichtung zum 07.2026 eine Belegung von nur 58 Plätzen auf, was einer Auslastung von 72,5 % entspricht.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Einrichtung bereits in den beiden zurückliegenden Kindergartenjahren nicht vollständig belegt war:

- a) Kindergartenjahr 2023/2024: Bedarfsplanzahl 80 Plätze/ tatsächliche Belegung zum 06.2024: 70 Plätze (Auslastung 87,5 %)
- b) Kindergartenjahr 2024/2025: Bedarfsplanzahl 80 Plätze/ tatsächliche Belegung zum 06.2025: 61 Plätze (Auslastung 76,3 %)

Es zeigt sich am Standort in Hochheim ein rückläufiger Trend in der Belegung.

Des Weiteren möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass die sogenannte Bedarfsplanzahl lediglich eine Orientierung darstellt und die Betriebserlaubnis weiterhin gültig ist. Auszug Mittelfristige Bedarfsplanung 202-2030, Kapitel 5.1.5 (S. 39):

„Bei den Kapazitäten handelt es sich um die Bedarfsplanzahl, die Betriebserlaubnis bleibt von der Festlegung unberührt. Im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung Kindertageseinrichtungen/ Kindertagespflege gemäß §20 ThürKigaG ist gemeinsam mit dem Unterausschuss die tatsächliche Belegung mit dem hier festgelegten Bedarf abzugleichen. Sollten innerhalb eines Kindergartenjahres höhere Bedarfe entstehen, kann die Bedarfsplanzahl zu jedem Zeitpunkt flexibel angepasst werden.

Die Finanzierung der o.g. Kindertageseinrichtungen obliegt dem Verwaltungshandeln und somit der vertraglichen Gestaltung nach § 21 Abs. 4 ThürKigaG.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Trier

Unterschrift Amtsleitung

17.03.2026

Datum